

## **Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026**

### **„Einfügung eines § 60a in den Verteilungsplan zur genreoffenen Neudefinition und spartenübergreifenden der Sparte E“**

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Die delegierten und ordentlichen Mitglieder stellen folgenden Antrag zur Einfügung eines § 60a in den Verteilungsplan zur genreoffenen Neudefinition und spartenübergreifenden der Sparte E. Dazu soll auch die Einstufung grundlegend vereinfacht werden und die Teilnahme von Werken an der Verteilung und Wertung der Sparte E öffnen.

#### **Begründung:**

##### **1. Zielsetzung**

Der Verteilungsplan enthält bislang keine ausdrückliche Definition dessen, was im Sinne des Plans als Werk der ernsten Musik gilt. Die Einstufungspraxis ist historisch gewachsen und orientiert sich an werkbezogenen Kriterien, die jedoch nicht normativ ausformuliert sind. Für beispielsweise Jazz bis Songwriting, von elektronischen/elektroakustischen Formaten über Bandformate und Kammermusik bis zu großen Besetzungen, von experimenteller Nische bis zur großformatigen sinfonischen Filmmusik soll die Sparte E geöffnet werden. Es zählt nicht mehr ein am Ende eingestuftes abgeschlossen-stilistischer Spartenbegriff, sondern nur noch das Werk jenseits von stilistischen Kriterien an sich. Mit der Einfügung des § 60a soll eine systematische Klarstellung erfolgen. Ziel ist es, die werkbezogene Betrachtung ausdrücklich festzuschreiben und damit Transparenz, Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit der Einstufungsentscheidungen zu stärken. Der Antrag verändert weder Tarife noch Verteilungssätze noch Förderquoten. Er begründet keinen Automatismus und keinen Anspruch auf abweichende Einstufung, sondern normiert die bereits zugrunde liegenden werkbezogenen Kriterien.

##### **2. Werkbezogenheit statt Kontextbezogenheit**

Das Urheberrecht schützt das Werk, nicht dessen Marktumfeld. Entsprechend sollte auch die Einstufung im Verteilungsplan an der kompositorischen Anlage des Werkes anknüpfen. Die heutige Musikrealität ist stilistisch vielfältig. Kompositorische Konzepte entstehen in unterschiedlichen Kontexten, ohne dass daraus Rückschlüsse auf ihren gestalterischen Anspruch gezogen werden können. Eine kompositorische Gesamtanlage kann sich auch in mehrteiligen oder zyklisch konzipierten Formen manifestieren und in unterschiedlichen ästhetischen Umfeldern entstehen. Eine werkbezogene Definition stellt sicher, dass:

- kompositorische Gesamtanlagen unabhängig vom Entstehungskontext beurteilt werden,
- strukturelle und formale Qualität maßgeblich bleibt,
- wirtschaftlicher Erfolg oder Genrezuordnung keine eigenständigen Kriterien darstellen.

### 3. Berücksichtigung zeitgenössischer kompositorischer Praxis

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass kompositorische Konzepte heute in unterschiedlichen ästhetischen und institutionellen Umfeldern realisiert werden. Hierzu zählen unter anderem:

- konzertante Orchester- und Ensemblewerke, die ursprünglich für audiovisuelle Medien konzipiert wurden,
- großformatige oder zyklisch angelegte Arbeiten im Bereich der NeoKlassik,
- strukturierte oder konzeptionell entwickelte Werke mit improvisatorischen Anteilen,
- zeitgenössische hybride Formen zwischen Notation, Elektronik und Ensemblearbeit.

Die Klarstellung bedeutet keine Ausweitung der Wertungssystematik, sondern eine Präzisierung der bereits praktizierten werkbezogenen Beurteilung.

### 4. Systemstabilität und Transparenz

Durch die normative Fixierung der werkbezogenen Kriterien wird:

- die Entscheidungsgrundlage des Werkausschusses klarer gefasst,
- die Transparenz gegenüber den Mitgliedern erhöht,
- die langfristige Stabilität der Wertungssystematik gestärkt.

Der Antrag greift nicht in bestehende solidarische Verteilungsmechanismen ein. Er wahrt die kollektive Struktur der Wertung E und bestätigt zugleich, dass die Einstufung auf einer differenzierten Betrachtung des jeweiligen Werkes beruht.

### 5. Zusammenfassung

Die Einfügung des § 60a dient der systematischen Klarstellung, nicht der strukturellen Veränderung. Sie stärkt die Werkbezogenheit, erhöht die Transparenz und trägt der gewachsenen Vielfalt zeitgenössischer kompositorischer Praxis Rechnung.

Damit wird die Wertung ernster Musik nicht erweitert, sondern präzisiert und zukunftsfest ausgestaltet.

### Regelungsvorschlag:

**Verteilungsplan  
Besonderer Teil, Kapitel 1  
Punktbewertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

**§ 60  
Geltungsbereich**

Beantragte Neufassung:

**§ 60  
Geltungsbereich**

In den Sparten E, U (Inkassosegmente ...  
gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS  
erfolgt eine Punktbewertung und

Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

**§60a**  
**Definition der Werke der**  
**ernsten Musik <sup>FN)</sup>**

[1] Ein Werk der ernsten Musik im Sinne dieses Verteilungsplans liegt vor, wenn seine kompositorische Konzeption und formale Ausgestaltung auf eine eigenständige, in sich geschlossene musikalische Gestaltung gerichtet ist, die über eine primär funktionale oder formelgebundene Gestaltung hinausgeht.

[2] Maßgeblich ist die werkbezogene kompositorische Gesamtanlage sowie die strukturelle und gestalterische Intentionalität des Werkes. Eine solche Gesamtanlage kann sich auch in mehrteiligen, zyklischen oder großformatigen Werkformen manifestieren.

[3] Die musikalische Werkgestalt ist unabhängig vom ursprünglichen Verwendungszusammenhang zu beurteilen. Genrezugehörigkeit, Produktionskontext, Verwertungsform oder wirtschaftlicher Erfolg sind für sich genommen nicht entscheidend.

[4] Die Einstufung erfolgt unter Würdigung des Werkes als Ganzes; einzelne stilistische, satztechnische oder formale Merkmale sind isoliert betrachtet nicht ausschlaggebend.

[5] Eine werkbezogene Gesamtanlage kann auch in strukturierter Offenheit oder in konzeptionell angelegter improvisatorischer Form bestehen.

[6] Zur Unterstützung der Prüfung können technische oder automatisierte Auswertungsverfahren herangezogen werden. Diese dienen ausschließlich der Vorbereitung der Entscheidung und entfalten keine eigenständige Entscheidungswirkung. Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der §§ 61 und 62. Im Zweifel entscheidet der Werkausschuss.

<sup>FN)</sup> Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft und gilt erstmals für Einstufungen und Verteilungen ab dem Geschäftsjahr 2027.